

THÜR. LANDTAG POST
16.08.2021 10:53

20618/21



Hochschullehrerbund (hlb)
Landesverband Thüringen

Hochschullehrerbund – Landesverband Thüringen

Thüringer Landtag
- Haushalts- und Finanzausschuss –
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, der 16. August 2021

Per E-Mail an: poststelle@landtag.thueringen.de

**Schriftliches Anhörungsverfahren zum Gesetzentwurf der Landesregierung -
Drucksache 7 /3575**

Ihr Schreiben vom 19. Juli 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bieler,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 19. Juli 2021 anlässlich des schriftlichen
Anhörungsverfahrens gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zum

**„Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie
über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte
Professoren neuen Rechts – Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache
7/3575 –“**

möchten wir ergänzend zu dem mit Schreiben vom 2. Juni 2021 beim Thüringer
Finanzministerium bereits eingereichten Stellungnahme zum Gesetzentwurf wie folgt zu den
mit o. g. Schreiben gestellten Fragen antworten.

Entsprechend den satzungsgemäßen Aufgaben der Bundesvereinigung des
Hochschullehrerbundes erfolgt die Beantwortung Ihrer Fragen in Abstimmung mit und durch
den zuständigen hlb Landesverband Thüringen.

STELLUNGNAHME

des Hochschullehrerbunds – Landesverband Thüringen

1. **Welche Auffassung vertreten Sie zu dem Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation nach Verfassungsgerichts-Rechtsprechung – Drucksache 7/3575?**

Hierzu ist auf die Ausführungen unter Gliederungspunkt I. Allgemeine Hinweise der bereits eingereichten Stellungnahme zu verweisen.

„I. Allgemeine Hinweise

Der **hlb** Thüringen begrüßt grundsätzlich die Bemühungen des Thüringer Besoldungsgesetzgebers, eine verfassungsgemäße Alimentation seiner Beamtinnen und Beamten zu gewährleisten. Der vorliegende Gesetzesentwurf dient dabei der Umsetzung der gerichtlich aufgestellten Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Richterbesoldung in Berlin und zur Besoldung kinderreicher Beamtinnen und Beamten in Nordrhein-Westfalen. Das Gericht befasste sich mit seinen Entscheidungen vom 04.05.2020 im Rahmen mehrerer Richtervorlagen (Az.: 2 BvL 4/18, 2 BvL 6/17 u. a.) mit der Frage der Vereinbarkeit der dortigen Besoldungsgesetze mit dem beamtenrechtlichen Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation aus Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes. Eng ausgerichtet auf diese verfassungsgerichtliche Judikatur, die verschiedene Parameter und Prüfungsstufen aufstellt, um die Amtsangemessenheit der Besoldung zu bewerten, ging nunmehr der Thüringer Besoldungsgesetzgeber vor, um teils auch mit Wirkung für die Vergangenheit Besoldungsanpassungen vorzunehmen.“

2. **Wie könnte eine tragfähige automatische Besoldungsanpassung bei künftigen Anpassungen der Grundsicherung aussehen?**

Hierzu ist auf die Ausführungen unter Gliederungspunkt II. 2. Verfassungsgemäße Alimentation ab 2020 der bereits eingereichten Stellungnahme zu verweisen.

„2. Verfassungsgemäße Alimentation ab 2020

Zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation ab 2020 sollen Änderungen in den Anlagen 5 und 6 erfolgen. Dies führt im Ergebnis mit Blick auf die Berufsgruppe der Professorinnen und Professoren zu einer Erhöhung des Grundgehaltssatzs beschränkt auf die Besoldungsgruppe W 3.

Des Weiteren sollen die für den Zeitraum ab dem 01.01.2020 bis 31.12.2020 sowie nochmals ab dem 01.01.2021 kinderbezogenen Stufen des beamtenrechtlichen Familienzuschlags erhöht werden.

Anmerkung des **hlb**:

Zu beanstanden ist hier, dass Beamtinnen und Beamte mit dem Familienstand ledig und verheiratet ohne bzw. ohne berücksichtigungsfähige Kinder von der Wirkung der Erhöhung ausgeschlossen werden. Eine amtsangemessene Alimentation wird damit abgesehen von der Besoldungsgruppe W 3 auch ab 2020 nur teilweise für Beamtinnen und Beamte hinsichtlich drei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern gewährleistet.



Hochschullehrerbund (hlb)
Landesverband Thüringen

Ebenfalls ohne Berücksichtigung bleibt die Gruppe der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger.“

Der **hlb** fordert daher eine Umsetzung der Gewährleistung einer amtsangemessenen Alimentation unter Beachtung der Grundsätze der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts durch eine spürbare Anhebung der Grundbesoldung, damit Besoldungs- und Versorgungsempfänger gleichermaßen eine amtsangemessene Alimentation erhalten können.

3. Wie wird die Rechtssicherheit der beabsichtigten rückwirkenden verfassungsgemäßen Behebung eingeschätzt? Ist es in Anbetracht der Hinweise des Bundesverfassungsgerichts – konkret die Tz. 182 und 183 des Urteils 2 BvL 4/18 vom 4. Mai 2020 – nicht vielmehr zwingend geboten, die Besoldung all jenen Beamten nachzuzahlen, die sich unabhängig vom Stand des Verfahrens zwischenzeitlich gegen die Besoldungshöhe gewehrt hatten?

Hierzu ist auf die Ausführungen unter Gliederungspunkt II. 1. Verfassungsgemäße Alimentation für die Vergangenheit (Nachzahlung) der bereits eingereichten Stellungnahme zu verweisen.

„1. verfassungsgemäße Alimentation für die Vergangenheit (Nachzahlungen)

Die Neuregelung des § 67d Absatz 1 begründet einen Anspruch auf den Erhalt einer Nachzahlung für die Jahre 2008 bis 2018 sofern im jeweiligen Haushaltsjahr Widerspruch gegen die Besoldung eingelegt wurde und über die Ansprüche noch nicht abschließend entschieden wurde. Für die W- und C-besoldete Berufsgruppe der Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen/HAW ergibt sich dabei ein Prozentsatz aus der im jeweiligen Kalenderjahr gewährten Summe aus Grundgehalt und Familienzuschlag im Umfang von 0,3 bis 5,9.

Die Neuregelung des § 67e begründet darüber hinaus einen Anspruch auf den Erhalt einer zusätzlichen Nachzahlung für Beamtinnen und Beamte mit drei und mehr Kindern für die Jahre 2008 bis 2019 im Umfang von 91 € bis 265 €, falls wiederum im jeweiligen Haushaltsjahr Widerspruch gegen die Besoldung eingelegt wurde und über die Ansprüche noch nicht abschließend entschieden wurde.

Anmerkung des **hlb**:

Die Beschränkung des Kreises der Anspruchsberechtigten auf Kläger und Widerspruchsführer folgt dem beamtenrechtlichen Grundsatz der haushaltsnahen Geltendmachung, der der höchstrichterlichen Rechtsprechung entspricht – bspw. BVerwG, Urteil vom 28.06.2011 (2 C 40/10), Urteil vom 4. Mai 2017 (2 C 60/16): Besoldungsansprüche, die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, bedürfen einer vorherigen Geltendmachung im jeweiligen Haushaltsjahr – und ist damit zumindest juristisch nicht zu beanstanden.

Vom Besoldungsgesetzgeber sollte jedoch berücksichtigt werden, dass eine Betroffenheit bei nicht amtsangemessener Besoldung für alle Besoldungs- und Versorgungsempfänger im maßgeblichen Zeitraum bestand, unabhängig von der aktiven Einlegung von Rechtsmitteln. Es sollte daher nicht nur das unbedingt erforderliche juristische Minimum gewährt werden, sondern eine politische Entscheidung getroffen werden, dass sämtliche von der Rechtsverletzung betroffene Beamtinnen und Beamten eine entsprechende Nachzahlung erhalten.

Auch bleibt die Gruppe der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger unberücksichtigt, für die jedoch gleichermaßen der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation Berücksichtigung finden muss; auch in der Phase des Ruhestands müssen sie über ein Nettoeinkommen verfügen, das ihre rechtliche und wirtschaftliche Sicherheit und Unabhängigkeit gewährleistet und ihnen und ihren Familien über die Befriedigung der Grundbedürfnisse hinaus einen dem Amt angemessenen Lebenskomfort ermöglicht (BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017, 2 BvL 10/11).“

4. Welche Auffassung vertreten Sie zu dem Entwurf über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts in Drucksache 7/3575?

Der **hlb** begrüßt die mit dem Gesetzesentwurf beabsichtigte Honorierung der durch ehemalige angestellte Professoren maßgeblich getragenen Aufbauleistung.

Ergänzung:

Unabhängig von den einzelnen Vergütungsfragen gilt: Damit die HAW weiterhin hochqualifizierte Bewerberinnen und Bewerber mit fundiertem Praxishintergrund für eine Professur gewinnen können, muss die Professur an einer HAW attraktiver ausgestaltet werden. Dazu fordert der Hochschullehrerbund **hlb** schon seit Langem eine Besoldung auf W3-Niveau, daneben auch die Unterstützung aller Professuren durch grundständig finanzierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein aufgabenadäquates Lehrdeputat von maximal 12 SWS. Diese Forderungen decken sich im Übrigen mit den Empfehlungen des Wissenschaftsrates von 2007 (S. 7: „12 SWS Lehrdeputatsverpflichtung sollten auch hier als Maximum betrachtet werden, um eine am aktuellen Stand der Forschung orientierte Lehre zu ermöglichen“, <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/7721-07.html>) und von 2016 (<https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/5637-16.html>).

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende
Hochschullehrerbund – Landesverband Thüringen

Der Hochschullehrerbund Thüringen ist der Berufsverband der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Thüringen. Dem Landesverband Thüringen gehören zurzeit ca. 170 Mitglieder an. Der **hlb** Thüringen ist Mitglied in der Bundesvereinigung des Hochschullehrerbunds mit bundesweit rund 7.500 Mitgliedern.

Der **hlb** ist der Wissenschaftsfreiheit verpflichtet, politisch und konfessionell neutral. Er fördert die Kommunikation zwischen den Lehrenden und Forschenden, den Unternehmen in der privaten Wirtschaft und den Arbeitgebern in der öffentlichen Verwaltung. Er berät seine Mitglieder in allen Fragen der Ausübung des Hochschullehrerberufs, vertritt das Profil einer Hochschulart, die Wissenschaft und Praxis miteinander verbindet, in der Öffentlichkeit und gibt zweimonatlich das Periodikum „Die Neue Hochschule“ heraus, die einzige Fachzeitschrift für ausschließlich fachhochschulspezifische Themen.